



Thurgauer
Kantonal Schützenverein

Reglement über die Abgabe der Verdienstauszeichnung

Der Thurgauer Kantonal-Schützenverein verabfolgt an Schützen, die sich in einer dem SSV angeschlossenen Thurgauer Sektion, in einem Bezirksvorstand oder im Kantonalvorstand verdient gemacht haben, als Anerkennung eine Auszeichnung. Für deren Abgabe werden folgende Anforderungen gestellt:

Art. 1

Der Schütze muss während mindestens 10 Jahren in einer Sektion als Präsident, Aktuar, Sekretär, Kassier, Schützenmeister, Munitionsverwalter oder Jungschützenleiter, in einem Bezirks- oder im Kantonalvorstand geamtet haben. Die Amtsjahre als Beisitzer zählen nur, wenn daneben während mindestens 5 Jahren eine der vorerwähnten Chargen bekleidet wurde.

Art. 2

Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnung sind auf Formular bis 30. September des betreffenden Jahres dem zuständigen Mitglied des Kantonalvorstandes einzureichen,

Art. 3

Das Formular, das Angaben über den Antragstellenden Verein, die Personalien und die Tätigkeit des Vorgeschlagenen verlangt, ist genau und wahrheitsgetreu auszufertigen. Verspätet eingehende Gesuche werden auf das nächste Jahr zurückgewiesen. Der Rücktritt darf nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen.

Art. 4

Die bis zum 30. September eingehenden Anträge werden vom beauftragten Mitglied des Kantonalvorstandes geprüft. Gestützt auf diese Begutachtung trifft der Gesamtvorstand den end-gültigen Entscheid.

Art. 5

Die Überreichung der Auszeichnungen an die berechtigten Schützen soll an den ordentlichen Bezirks-Delegiertenversammlungen erfolgen.

Art. 6

Der Kantonalvorstand bestimmt die Art der Auszeichnungen nach vorheriger Rücksprache mit den Bezirksverbandspräsidenten anlässlich der zu Jahresbeginn stattfindenden Konferenz.

Art. 7

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1966 in Kraft und ersetzt die Bestimmungen vom 5. März 1949.

Märwil / Frauenfeld, den 12. März 1972

THURGAUER KANTONAL-SCHÜTZENVEREIN

Der Präsident:
Jakob Greminger

Der Aktuar:
Hugo Werner